



Das dreistufige Integrationsfördermodell für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern (Berner Modell) Übersichtsdokument

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

April 2020



Zweck der Broschüre

Seit dem 1. Januar 2015 wird im Kanton Bern das Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG) umgesetzt. Zu den zentralen Elementen des Gesetzes gehört das dreistufige Integrationsfördermodell für neu aus dem Ausland zuziehende Personen (Berner Modell). Es hat zum Ziel, neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer bei der Ankunft in der Schweiz möglichst zielgerichtet bei ihrer Integration zu unterstützen. Je nach Situation der neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer wird der dreistufige Prozess in unterschiedlichem Umfang durchlaufen.

Das Modell richtet sich an die spezifische Zielgruppe der neu aus dem Ausland zuziehenden Personen. Das heisst, es handelt sich dabei um Personen, deren Einreise auf der gesetzlichen Grundlage des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) bzw. des Freizügigkeitsabkommens mit EU/EFTA-Ländern beruht. Personen, die aus politischen Gründen in die Schweiz einreisen und deren Einreise auf dem Asylgesetz (AsylG) beruht, durchlaufen einen separaten Prozess und sind somit nicht Teil dieses Modells.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick und eine Einbettung des dreistufigen Integrationsfördermodells für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer (Berner Modell) verschaffen und richtet sich sowohl an Personen, die in die Umsetzung des Modells involviert sind, wie auch an alle weiteren interessierten Personen. Für die konkrete Umsetzung der einzelnen Stufen existieren separate Dokumente mit umfassenden Anweisungen und Hilfsmitteln.

Leitfäden



Leitfaden für Gemeinden

> Herunterladen unter:
www.be.ch/integration-instrumente-gemeinden



Leitfaden für Mitarbeitende der Ansprechstellen Integration

> Herunterladen unter:
www.be.ch/integration-instrumente-ansprechstellen

Inhaltsverzeichnis

Aus welchen Gründen wandern Leute in die Schweiz ein? _____	4
Was sind die Integrationsziele des Kantons Bern? _____	6
Nach welchem Ansatz integriert der Kanton Bern? _____	8
Nach welchem Modell integriert der Kanton Bern neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer? _____	10
Wen betrifft das Integrationsfördermodell? _____	12
Was passiert im Integrationsfördermodell? _____	14
Wer kann alles am Erstgespräch und an den Beratungen teilnehmen? _____	16
Welche Instanzen setzen das Integrationsfördermodell um? _____	18
Wie sind die Instanzen geografisch und untereinander organisiert? _____	20
Wichtige Adressen _____	22

Aus welchen Gründen wandern Leute in die Schweiz ein?

EINWANDERUNGSGRÜNDE

Jährlich wandern rund 140 000 Personen¹ aus den unterschiedlichsten Gründen und mit verschiedenen Zielen in die Schweiz ein. Je nach Fall kommen sie mit unterschiedlichen Instanzen in Kontakt.

Die Einwanderung in die Schweiz erfolgt aus verschiedenen Gründen. Dazu gehören:

- > Erwerbstätigkeit
- > Familie
- > Aus- und Weiterbildung
- > Asyl

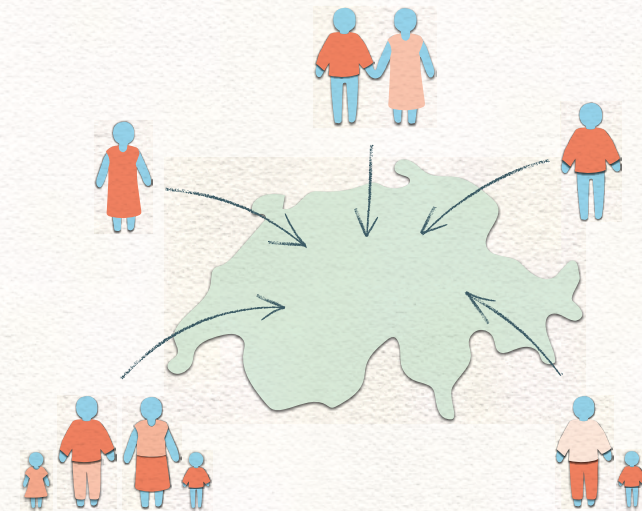
Personen, welche in die Schweiz einwandern und die Voraussetzungen zur Einreise in die Schweiz erfüllen, melden sich in der Regel direkt auf der Gemeinde an (davon ausgenommen sind Personen, die ein Asylgesuch stellen, siehe Kasten unten). Wird davon ausgegangen, dass sich eine Person längerfristig in der Schweiz aufhalten wird, unterstützen die Gemeinden und der Kanton sie dabei, sich möglichst rasch zu integrieren.

Integration ist in der Schweiz eine Verbundaufgabe: Bund, Kantone und Gemeinden engagieren sich gemeinsam für eine erfolgreiche Integrationspolitik. Je nach Einwanderungsgrund und individueller Situation kommen die Einwanderinnen und Einwanderer mit unterschiedlichen Instanzen in Kontakt.

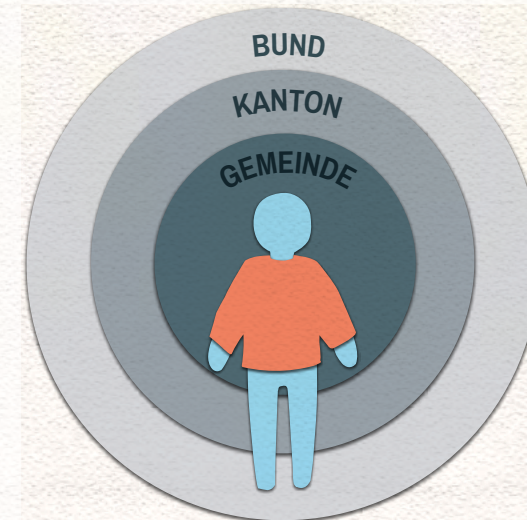
Bei Personen, die ein Asylgesuch stellen, finden Abklärungsprozesse auf Bundes- und Kantonsebene statt. Erst nach einer bestimmten Zeit und wenn klar ist, dass eine Person bleiben kann, wird sie einer Gemeinde zugeteilt. Die Integrationsförderung findet deshalb primär auf Ebene Bund und Kantone statt.

¹ Durchschnittswert basierend auf:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/monitor.html>

EINWANDERUNGSGRÜNDE HABEN EINFLUSS AUF INTEGRATIONSPROZESS



ZUSTÄNDIGKEITEN SIND AUF VERSCHIEDENE INSTANZEN VERTEILT



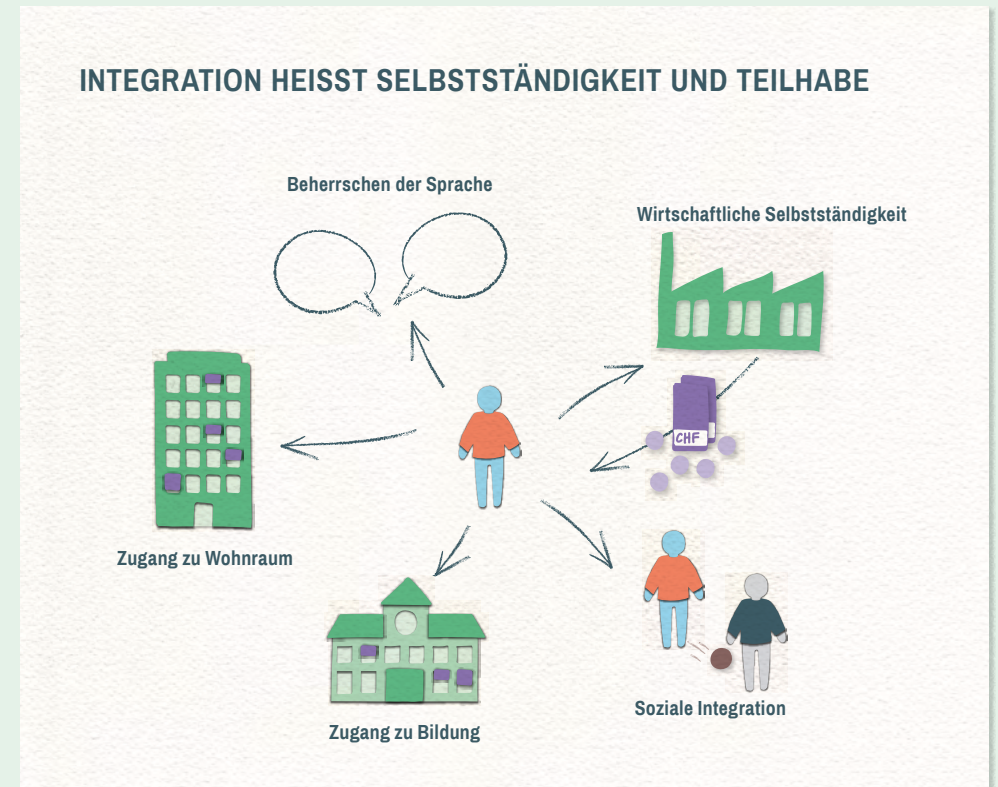
Was sind die Integrationsziele des Kantons Bern?

ZIEL DER INTEGRATIONSFÖRDERUNG

Ziel der Integration ist ein konstruktives und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung. Der ausländischen Bevölkerung soll ermöglicht werden, an der Bildung sowie am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.

Um die Zielsetzung zu erreichen, setzt der Kanton Bern Massnahmen um, die Ausländerinnen und Ausländern eine grösstmögliche finanzielle Unabhängigkeit und eine hohe soziale Integration ermöglichen sollen. Dies beinhaltet unter anderem Massnahmen mit dem Ziel, dass Ausländerinnen und Ausländer

- > die nötigen Sprachkompetenzen beherrschen,
- > Arbeit finden bzw. finanziell unabhängig sind,
- > das Bildungssystem kennen und nutzen,
- > sozial integriert sind,
- > sich wohlfühlen/partizipieren und
- > über einen chancengleichen Zugang zu allen gesellschaftlichen Teilbereichen verfügen.



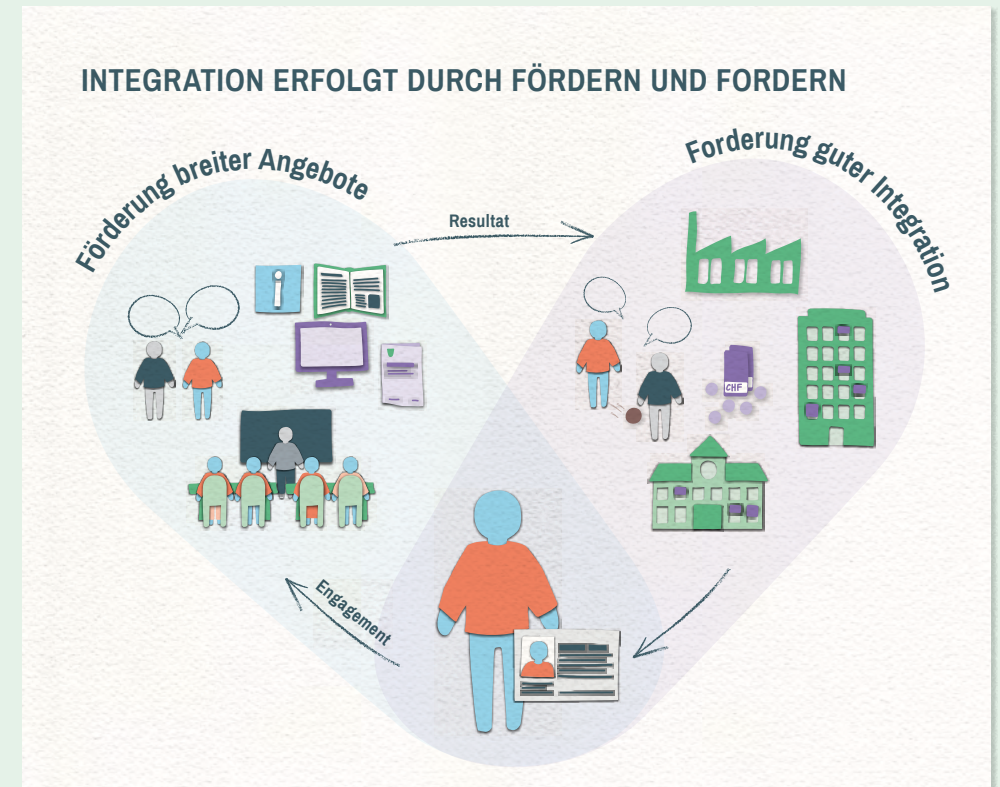
Nach welchem Ansatz integriert der Kanton Bern?

ANSATZ DER INTEGRATIONSFÖRDERUNG IM KANTON BERN

Der Kanton Bern handelt nach dem Prinzip «Fördern und Fordern».

Der Kanton Bern erwartet von Migrantinnen und Migranten, dass sie sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten für ihre Integration engagieren, und sorgt im Gegenzug dafür, dass die notwendigen Rahmenbedingungen vorhanden sind, indem er den Zugang zu unterschiedlichen Integrationsförderangeboten wie auch zu Arbeit und Bildung ermöglicht.

Neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländern bietet der Kanton Bern gezielt dort Unterstützung, wo sie nötig ist, und legt gleichzeitig Wert darauf, dass getroffene Vereinbarungen verbindlich umgesetzt werden. Es existieren zahlreiche Informationsangebote, spezifische Kurse und Programme zur Integrationsförderung. Im Gegenzug wird von Ausländerinnen und Ausländern erwartet und gefordert, dass sie dieses Angebot eigenständig wahrnehmen.



Nach welchem Modell integriert der Kanton Bern neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer?

DAS DREISTUFIGE INTEGRATIONSFÖRDERMODELL FÜR NEU ZUZIEHENDE AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER DES KANTONS BERN (BERNER MODELL)

Damit die Integration möglichst früh stattfinden kann, kommt im Kanton Bern ein dreistufiges Integrationsfördermodell zur Anwendung. Dieses bildet den Kern des kantonalen Integrationsgesetzes (IntG) und richtet sich spezifisch an neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer.

1. Stufe **Erstgespräch auf der Gemeinde**

Das Erstgespräch ist für alle neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer, die beabsichtigen, sich längerfristig in der Schweiz aufzuhalten, obligatorisch. Im Erstgespräch wird unter anderem der Informationsbedarf bezüglich Integration der neu zuziehenden Person abgeklärt. Ist ein weiterer Informationsbedarf vorhanden, wird die neu zugezogene Person an eine spezialisierte Fachstelle, eine sogenannte Ansprechstelle Integration, für die weitere Beratung und Massnahmenklärung zugewiesen.

2. Stufe **Beratung und Massnahmendefinition bei der Ansprechstelle Integration**

Bei einer Ansprechstelle Integration findet eine Standortbestimmung und, falls nötig, eine vertiefte Beratung statt. Je nach Situation werden Integrationsziele vereinbart, die in einer vorgegebenen Frist erreicht werden müssen.

3. Stufe **Verbindliche Integrationsvereinbarung mit der Migrationsbehörde**

Werden die vereinbarten Integrationsziele nicht erreicht, wird in manchen Fällen eine verbindliche Integrationsvereinbarung mit der Migrationsbehörde abgeschlossen. Wird die Vereinbarung nicht erfüllt, wird dies im Verfahren betreffend Verlängerung oder Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.

MODELL MIT DREI FALLSPEZIFISCHEN INTEGRATIONSTUFEN



Wen betrifft das Integrationsfördermodell?

ZIELGRUPPEN

Ob eine Person in das Berner Modell eingebunden wird, ist von der individuellen Situation abhängig. Massgebend sind in der Regel der Zeitraum seit der Einreise und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer.

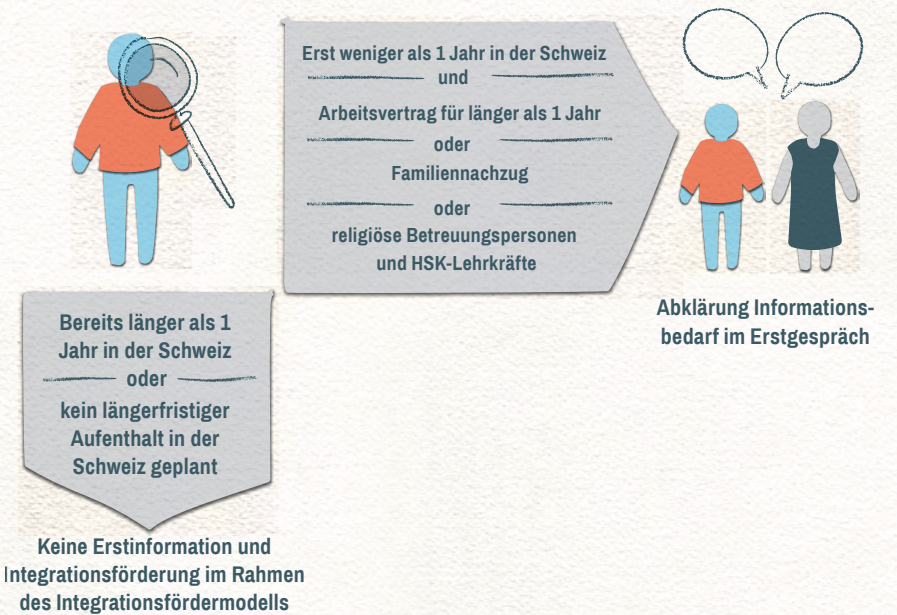
Grundsätzlich wird eine Person in das Modell eingebunden, wenn

- › sie bei der Anmeldung auf der bernischen Gemeinde seit weniger als einem Jahr in der Schweiz lebt und
- › sie beabsichtigt, länger als ein Jahr in der Schweiz zu bleiben.

Es gibt zwei Personengruppen, die unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer in das Modell eingebunden werden:

- › religiöse Betreuungspersonen (z. B. Imam)
- › Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur (HSK-Lehrkräfte)

EINBINDUNG IN MODELL JE NACH INDIVIDUELLER SITUATION



Was passiert im Integrationsfördermodell?

ABLAUF

Der Prozess des Integrationsfördermodells beginnt niederschwellig. Wenn nötig wird die Begleitung vertieft – mit jeder Stufe steigt die fachliche Unterstützung, aber auch die Verbindlichkeit der Vereinbarungen.

1. Erstgespräch: Information und Zuweisung

Beim Erstgespräch werden Grundlagen zur Gemeinde und zu Integrationsangeboten vermittelt und abgeklärt, welchen Informationsbedarf und welche Ressourcen eine Person bezüglich ihrer Integration in der Schweiz hat. Dabei geht es um die drei Bereiche:

- > Sprache
- > Arbeit/Ausbildung
- > Kinder

Hat die Person einen vertieften Informationsbedarf in den Bereichen, wird sie für eine Standortbestimmung einer Ansprechstelle Integration zugewiesen.

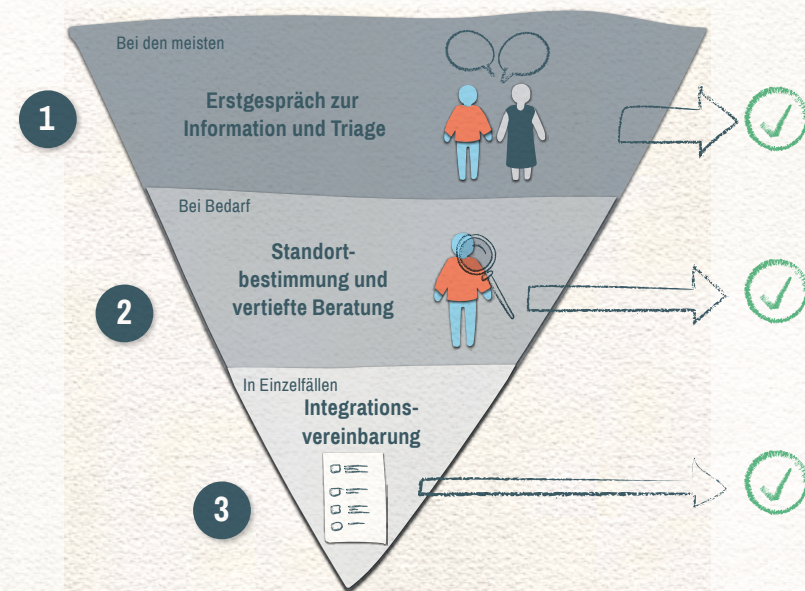
2. Standortbestimmung und vertiefte Beratung: Einschätzung und Beratung durch Fachpersonen und Definition von Integrationszielen

In der Standortbestimmung wird die Person von Fachpersonen beraten und der Informationsbedarf wird weiterführend abgeklärt. Falls nötig wird die Person in weiteren Gesprächen vertieft beraten mit dem Ziel, aufgrund des festgestellten Informationsbedarfs, geeignete Integrationsfördermassnahmen festzulegen und eine Zielvereinbarung zu definieren. Nach einer gewissen Zeit wird die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen überprüft.

3. Integrationsvereinbarung: verbindliche Abmachung mit ausländerrechtlichen Konsequenzen

Wird die Zielvereinbarung nicht erfüllt, kann eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung hält verbindliche Integrationsziele fest und definiert einen Zeitraum, in dem diese erreicht werden müssen. Ein Nichterfüllen der Ziele wird im Verfahren betreffend Verlängerung oder Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.

INTEGRATIONSFÖRDERUNG GEMÄSS INDIVIDUELLEM BEDARF



Wer kann alles am Erstgespräch und an den Beratungen teilnehmen?

SETTING

Das Erstgespräch und die Beratungen richten sich in der Regel immer an die neu zugezogene Person und finden deshalb mit Einzelpersonen statt. Je nach Situation können jedoch auch Familienmitglieder in die Gespräche bzw. in die Beratungen eingebunden werden. Bei Sprachhürden werden ausserdem interkulturell Dolmetschende (ikD) beigezogen.

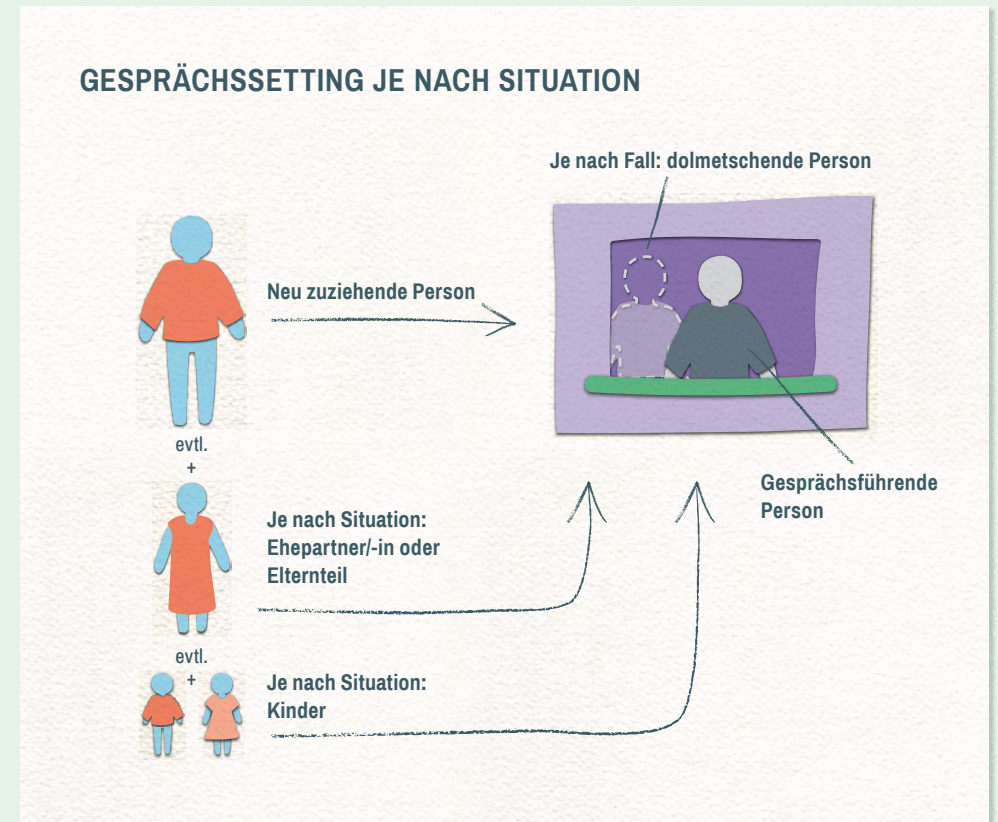
Familienmitglieder beiziehen

Je nach Fall kann es sinnvoll sein, dass auch Familienangehörige einer Person an den Gesprächen teilnehmen.

- › Ehepaare/Familien, die gemeinsam zuziehen, werden meist gemeinsam begrüsst und informiert.
- › Ehepartner/-innen von Personen, die im Familiennachzug zuziehen, können an Gesprächen teilnehmen, solange die Gespräche dadurch nicht gestört werden.
- › Minderjährige Jugendliche (15 bis 17 Jahre) werden, wenn möglich, von mindestens einem Elternteil an die Gespräche begleitet.
- › Kinder bis 14 Jahre dürfen mit den Eltern mitkommen, für sie sind die Massnahmen des Modells jedoch nicht obligatorisch.

Interkulturell Dolmetschende (ikD) beiziehen

Bei Bedarf werden für Gespräche interkulturell Dolmetschende (ikD) beigezogen, damit eine effiziente und angenehme Gesprächsführung möglich ist.



Welche Instanzen setzen das Integrationsfördermodell um?

VERANTWORTLICHKEITEN

Die Integrationsförderung von neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländern ist ein Zusammenspiel von kommunalen und kantonalen Stellen sowie vom Kanton beauftragten Fachstellen.

Einwohnerdienste der Gemeinden: zuständig für Erstgespräche

Die Begrüssung und das Erstgespräch zur Information und Triage finden bei jeder Gemeinde oder Stadt auf der zuständigen Einwohnerbehörde statt.

Ansprechstellen Integration: zuständig für die weiterführende Beratung auf der 2. Stufe sowie die Begleitung und Kontrolle der Ziel- und Integrationsvereinbarungen.

Nach einer ersten Triage durch die Gemeinden sind die regionalen Ansprechstellen Integration für die Beratung bezüglich Integration und die weitere Triage zuständig. Die Ansprechstellen begleiten die Personen zudem bei der Definierung und Erfüllung von Integrationszielen und kontrollieren die Zielerreichung. Dasselbe gilt für die verbindlichen Integrationsvereinbarungen.

Migrationsbehörde: zuständig für Integrationsvereinbarungen

Die Migrationsbehörde entscheidet, ob eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird, und stellt diese aus. Sie entscheidet auch über ausländerrechtliche Konsequenzen, falls die Integrationsvereinbarungen nicht eingehalten werden.

Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern: zuständig für die Koordination und Bereitstellung der nötigen Arbeitsinstrumente

Das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern koordiniert die Abläufe zwischen den verschiedenen Instanzen und sorgt dafür, dass die nötigen Arbeitsinstrumente verfügbar sind.

INTEGRATIONSFÖRDERUNG ERFOLGT AUFBAUEND DURCH VERSCHIEDENE INSTANZEN



Wie sind die Instanzen geografisch und untereinander organisiert?

ORGANISATION

Je nach Stufe des Integrationsprozesses und nach Region spielen die Instanzen unterschiedlich zusammen.

Das Erstgespräch (1. Stufe) wird jeweils auf der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Wird ein besonderer Informationsbedarf festgestellt, wird die neu zuziehende Person an die für den jeweiligen Perimeter zuständige Ansprechstelle Integration zugewiesen.

Für die Standortbestimmung und die vertiefte Beratung (2. Stufe) existieren insgesamt vier Ansprechstellen Integration, die jeweils für eine bestimmte Region im Kanton Bern zuständig sind.

Wenn es um verbindliche Integrationsvereinbarungen (3. Stufe) geht, ist für die meisten Personen im Kanton der kantonale Migrationsdienst als Migrationsbehörde zuständig. Für Einwohnende der grossen Städte Bern, Biel und Thun sind die jeweiligen Einwohnerdienste als Migrationsbehörde zuständig.



Wichtige Adressen

Kontakt für Erstgespräche (1. Stufe)

Auf der Gemeindeverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde

Kontakte für weiterführende Beratung (2. Stufe)

[Ansprechstelle Integration Mittelland – Emmental – Oberaargau](#)

isa Fachstelle Migration

Speichergasse 29

3011 Bern

031 310 12 72

beratung@isabern.ch

www.isabern.ch

[Ansprechstelle Integration Stadt Bern](#)

KI Bern (Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern)

Effingerstrasse 33

3008 Bern

031 321 60 36

integration@bern.ch

www.bern.ch/integration

[Ansprechstelle Integration Stadt Thun – Berner Oberland](#)

KIO (Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland)

Uttigenstrasse 3

3600 Thun

033 225 88 00

kio@thun.ch

www.thun.ch/kio

[Ansprechstelle Integration Berner Jura – Seeland – Biel](#)

Fachstelle Integration

Bahnhofstrasse 50

032 326 12 17

integration@biel-bienne.ch

www.biel-bienne.ch/integration-d

Kontakte für Integrationsvereinbarung (3. Stufe) und weitere ausländerrechtliche Fragen

[Sicherheitsdirektion des Kantons Bern](#)

Amt für Bevölkerungsdienste

Migrationsdienst / Bereich Zuwanderung und Integration

Ostermundigenstrasse 99B

3006 Bern

031 633 53 15

midi.info@be.ch

Kontakte für allgemeine Fragen

[Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern](#)

Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1

Postfach

3000 Bern 8

031 633 78 11

info.ais.gsi@be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch

www.be.ch/integration